



Fragen und Antworten zum Modell Agilia-win.doc

Allgemeine Frage zu Agilia-win.doc	Antwort
Ich möchte vom Versicherungsmodell Agilia-win.doc profitieren. Wer kann mitmachen?	Agilia-win.doc steht allen Agilia-Versicherten offen. Ein Beitritt ist jederzeit, d.h. auf den Folgemonat, möglich. Der Vertrag dauert mindestens ein Jahr, jeweils bis zum 31. Dezember, und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.
Ich interessiere mich für das Versicherungsmodell Agilia-win.doc. Wird es in meinem Wohnkanton auch angeboten?	Ja, das Versicherungsmodell Agilia-win.doc wird schweizweit angeboten.
Meine Tochter wohnt im Ausland und hat bei der Agilia die freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen. Kann sie Agilia-win.doc ebenfalls abschliessen?	Gemäss Artikel 4 der AVB erstreckt sich das Tätigkeitsgebiet von Agilia-win.doc auf die Schweiz. Versicherte, welche nicht der OKP unterstehen oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können Agilia-win.doc nicht abschliessen.
Mein Wohnsitz ist im Fürstentum Liechtenstein. Kann ich Agilia-win.doc trotzdem abschliessen?	Nein, Agilia-win.doc wird nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz angeboten.
Ich wohne in der Schweiz in Grenznähe zum Fürstentum Liechtenstein und mein Hausarzt ist im Fürstentum Liechtenstein tätig. Nun möchte ich Agilia-win.doc mit Angabe meines Hausarztes im Fürstentum Liechtenstein abschliessen. Ist dies möglich?	Ja, Sie können sich für Agilia-win.doc versichern und einen Hausarzt aus dem Fürstentum Liechtenstein wählen.
Ich habe zwei Hausärzte, da ich während der Woche in Zürich studiere und wohne, mich jedoch über das Wochenende an meinem zweiten Wohnsitz in Bern aufhalte. Kann ich Agilia-win.doc abschliessen und zwei Hausärzte auswählen?	Sie können Agilia-win.doc abschliessen, jedoch nur einen Hausarzt auswählen. Für Ihre Situation empfehlen wir Ihnen auch die Agilia-win.win-Versicherung, bei der Sie sich vor einer ärztlichen Behandlung telefonisch an das Schweizer Zentrum für Telemedizin MEDGATE wenden.



<p>Ich habe zwei Hausärzte, da ich seit meiner Pensionierung während der Sommerzeit im Kanton Tessin und in der meisten übrigen Zeit im Kanton Bern wohne. Kann ich Agilia-win.doc trotzdem abschliessen und jeweils den Hausarzt vom aktuellen Aufenthaltsort melden?</p>	<p>Ja. Wenn Sie während längerer Zeit am gleichen Ort wohnen, können Sie für diese Zeit den Hausarzt jeweils wechseln, bzw. uns den aktuellen Hausarzt melden (mit Meldefrist von einem Monat auf den 1. des Folgemonats). Als bessere Lösung empfehlen wir Ihnen jedoch die Agilia-win.win-Versicherung, bei der Sie sich vor einer ärztlichen Behandlung telefonisch an das Schweizer Zentrum für Telemedizin MEDGATE wenden.</p>
<p>Ändern sich meine Versicherungsleistungen durch Agilia-win.doc gegenüber dem Standard-Modell?</p>	<p>Nein. Ihre Versicherungsleistungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie verpflichten sich jedoch immer zuerst Ihren Hausarzt aufzusuchen. Sie profitieren gleichzeitig von einem Prämienrabatt auf der Grundversicherung.</p>
<p>Was sind meine Pflichten bei Agilia-win.doc?</p>	<p>Sie erklären sich damit einverstanden, bei gesundheitlichen Problemen immer zuerst Ihren Hausarzt zu konsultieren.</p>
<p>Was sind meine Vorteile bei Agilia-win.doc?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sparen 15 % Prämien auf der Grundversicherung. • Ihr Hausarzt ist Ihr persönlicher Gesundheitsberater. Er koordiniert für Sie den gesamten Behandlungsablauf und überweist Sie bei Bedarf rasch an den richtigen Spezialisten.
<p>Sind Leistungen bei einem Spezialisten aus Agilia-win.doc auch gedeckt?</p>	<p>Ja, wenn Sie sich nicht direkt an einen Spezialisten wenden, sondern Ihr Arzt Sie überweist. Wichtig ist, dass Sie vom Hausarzt eine Überweisungsbestätigung ausfüllen und unterschreiben lassen und diese an die Agilia weiterleiten. Das Formular finden Sie unter www.agilia.ch > Produkte. Oder Sie wenden sich an Ihre Kundenberaterin, Ihren Kundenberater.</p>



Wie muss ich in einem Notfall oder wenn ich beispielsweise einen Zahnarzt konsultieren muss, vorgehen?	In folgenden Fällen müssen Sie sich nicht zwingend an Ihren Hausarzt wenden: <ul style="list-style-type: none"> • Notfall • Gynäkologische Untersuchungen • Geburtshilfliche Betreuung • Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt
Was ist die genaue Definition eines Notfalles?	Dies ist in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Modell definiert (Artikel 10). Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird.
Ich habe mich anfangs Februar für Agilia-win.doc angemeldet. Auf der Deckungszusage wird mir diese Deckung jedoch erst per 1. März bestätigt. Weshalb?	Ein Wechsel während des Jahres von der normalen Grundversicherung auf win.doc wird immer auf den 1. des Folgemonats vorgenommen.
Wer gibt mir Auskunft über allgemeine Fragen zum Produkt?	Fragen beantwortet gerne Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater bei der Agilia. Im Zweifelsfall werden die Fragen mit dem Verkaufsleiter besprochen.
Frage zur Überweisungsbestätigung	Antwort
Mein Hausarzt ist auch ein Herzspezialist. Muss ich nun eine Überweisungsbestätigung einreichen, wenn ich wegen Herzproblemen bei meinem Hausarzt in Spezialbehandlung bin?	Nein. Wenn Ihr Hausarzt zugleich Spezialist ist, müssen Sie keine Überweisungsbestätigung einreichen.
Wie habe ich vorzugehen, wenn mein Hausarzt ferienhalber abwesend ist und ich mich demzufolge von einem Stellvertreter behandeln lassen muss? Benötigen Sie in diesem Fall auch eine Überweisungsbestätigung?	Wenn es sich bei der Stellvertretung um einen Hausarzt handelt, benötigen wir keine Überweisungsbestätigung. Diese müssten Sie uns nur einreichen, wenn es sich um einen Spezialisten handelt.



<p>Der Gynäkologe hat meine Frau zur weiteren Abklärung zu einem Spezialisten verwiesen. Ist es richtig, dass diese Behandlung auch unter die „Ausnahmen“-Behandlungen (Artikel 10 AVB) fällt und keine Überweisungsbestätigung an die AGILIA- benötigt?</p>	<p>Ja, die Aussage ist korrekt, wenn es sich bei der weiteren Abklärung um den gleichen gynäkologischen Fall handelt.</p>
<p>Benötige ich für eine Konsultation beim Urologen auch eine Überweisungsbestätigung? Gynäkologische Untersuchungen bei Frauen gelten ja als Ausnahme und benötigen keine Überweisungsbestätigung.</p>	<p>Ja. Von der Überweisungsbestätigung ausgenommen sind einzig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gynäkologische Untersuchungen • Geburtshilfliche Betreuung • Notfall • Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt
<p>Ich will mich von einem Chiropraktor behandeln lassen. Muss ich dafür eine Überweisungsbestätigung meines Hausarztes haben?</p>	<p>Ja. Der Hausarzt muss für die Chiro-Behandlung eine Überweisungsbestätigung unterzeichnen. Da eine Behandlung beim Chiropraktor meistens mehrere Sitzungen beinhaltet, gilt die Überweisungsbestätigung für die gesamte Behandlung. Erst wenn ein neuer Behandlungsfall (neue Diagnose) vorliegt, muss wieder eine neue Überweisungsbestätigung ausgefüllt und vom Hausarzt unterzeichnet werden.</p>
<p>Mein Hausarzt hat mich an einen Spezialisten verwiesen. Die Überweisung habe ich vom Hausarzt bestätigen lassen und der Agilia- gemeldet. Nun hat mich der Spezialist bei einem anderen Spezialisten angemeldet. Braucht es hier wiederum eine Überweisungsbestätigung?</p>	<p>Ja. In diesem Fall müssen Sie uns die Überweisung erneut durch den Hausarzt bestätigen. Zweck des Hausarztmodells ist es, dass der Hausarzt den gesamten Behandlungsablauf koordiniert.</p>
<p>Mein Hausarzt hat mich ins Spital eingewiesen. Die Überweisung habe ich vom Hausarzt bestätigen lassen und der KPT gemeldet. Nun bin ich im Spital auf eine andere Abteilung verlegt worden. Benötigt die KPT dafür erneut eine Überweisungsbestätigung?</p>	<p>Nein. Bei Verlegung innerhalb des gleichen Spitals ist keine Überweisungsbestätigung nötig.</p>



<p>Mein Hausarzt hat mich zu einem Orthopäden überwiesen und dieser verordnet mir nun Physiotherapie. Braucht es in diesem Fall noch zusätzlich eine vom Hausarzt unterzeichnete Überweisungsbestätigung für die Physiotherapie?</p>	<p>Nein. Für die Physiotherapie muss der Orthopäde sowieso eine Verordnung ausstellen. Und die Überweisungsbestätigung zum Orthopäden ist ja bereits vorhanden. Der Hausarzt muss jedoch über das weitere Vorgehen informiert werden.</p>
<p>Mein Hausarzt hat mir Physiotherapie verschrieben. Gilt dies als Überweisung und wenn ja, für wie lange?</p>	<p>Bei Physiobehandlungen wird eine ärztliche Verordnung benötigt. Diese Verordnung gilt gleichzeitig auch als Überweisung. Deshalb braucht es keine zusätzliche Überweisungsbestätigung. Es gelten die Bestimmungen der Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV), das heisst, die ärztliche Verordnung gilt für maximal neun Sitzungen. Für jede weitere Serie ist eine neue Verordnung notwendig.</p>
<p>Wie lange gilt eine Überweisungsbestätigung?</p>	<p>Solange ein Behandlungsfall nicht abgeschlossen ist. Beginnt ein neuer Behandlungsfall, müssen Sie sich wieder zuerst bei Ihrem Hausarzt melden.</p>
<p>Muss ich für die Überweisungsbestätigung zwingend das Agilia-Formular verwenden oder werden auch andere akzeptiert? Zum Beispiel ein individuelles Schreiben des Arztes?</p>	<p>Auch ein Schreiben des Arztes wird akzeptiert. Wichtig ist jedoch, dass darin immer alle Angaben gemäss dem Agilia-Formular Überweisungsbestätigung enthalten sind. Das Formular ist auf www.agilia.ch > Produkte vorhanden.</p>
<p>Werden Überweisungsbestätigungen, die erst nach dem Spezialistenbesuch eingereicht werden, akzeptiert?</p>	<p>Ja, auch nachträglich eingereichte Überweisungsbestätigungen werden akzeptiert.</p>
<p>Ich bin bereits in einer laufenden Behandlung bei einem Spezialisten. Muss ich für meine Behandlung, die im Jahr 2010 weitergeführt wird, trotzdem eine Überweisungsbestätigung des Hausarztes vorlegen?</p>	<p>Sie müssen keine Überweisungsbestätigung von Ihrem Hausarzt ausfüllen lassen, weil Ihre erste Behandlung bereits im Jahr 2009 begonnen hat. Bei einer neuen Erkrankung, also einem neuen Behandlungsfall, im Jahr 2010 müssen Sie uns die Überweisungsbestätigung aber in jedem Fall senden.</p>



Ich habe bereits in diesem Jahr direkt beim Spezialisten einen Termin für den Januar 2010 vereinbart. Muss ich für diesen Fall noch eine Überweisungsbestätigung einreichen?

Ja, in diesem Fall ist das Behandlungsdatum vom Januar 2010 massgebend.



Frage zur Systemtreue	Antwort
<p>Welche Konsequenzen ergeben sich für mich, wenn ich mich nicht an die Regeln halte und direkt einen Spezialisten konsultiere?</p>	<p>In diesem Fall werden die gesetzlichen Leistungen um 50 % für Behandlungen durch Leistungserbringer, an die Sie nicht vom Hausarzt überwiesen worden sind, gekürzt. Gleiches gilt, wenn die Erstbehandlung nicht durch Ihren gewählten Hausarzt erfolgte.</p> <p>Bei schwerwiegenden Verstössen können Sie auch unmittelbar aus dem Modell ausgeschlossen und unter gleichzeitigem Verlust des Prämienrabattes in das Standard-Modell der obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) umgeteilt werden.</p>
<p>Ich lasse mich jeweils in einer Gruppenpraxis behandeln und habe demzufolge mehrere Hausärzte. Welchen Hausarzt muss ich in diesem Fall melden?</p>	<p>Es genügt, wenn Sie uns einen in der Gruppenpraxis tätigen Hausarzt melden.</p>
<p>Was soll ich machen, wenn der Hausarzt sich weigert, mich an einen Spezialisten zu überweisen?</p>	<p>Im Normalfall wird Ihr Hausarzt erkennen, ob und an welchen Spezialisten er Sie allenfalls überweisen wird. Andernfalls müssten Sie sich für einen anderen Hausarzt entscheiden. Einen neuen Hausarzt können Sie jederzeit Ihrem Kundenberater/Ihrer Kundenberaterin melden.</p>
<p>Kann ich meinen Hausarzt unterjährig wechseln? Wenn ja, wie oft und muss ich irgendwelche Fristen einhalten?</p>	<p>Ja. Sie können ohne Grundangabe unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat auf den ersten des folgenden Monats den Hausarzt wechseln (siehe auch AVB Art. 7).</p> <p>Melden Sie dies einfach Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater oder schreiben Sie an info@agilia.ch.</p>



Was passiert, wenn ich in den Ferien krank werde und einen Arzt im Ausland aufsuchen muss?	<p>Während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes gilt das Gatekeeping-Prinzip nicht. Das heisst, Sie können im Notfall bedenkenlos einen Arzt im Ausland aufsuchen.</p> <p>Bei Auslandsaufenthalten von mehr als 3 Monaten werden Sie von Agilia-win.doc in Agilia-win.win umgestuft. Sie sind verpflichtet, diese Auslandsaufenthalte vorgängig der Agilia zu melden. Bei Rückkehr in die Schweiz werden Sie wieder in Agilia-win.doc eingestuft.</p>
Frage zu Medgate	Antwort
Muss ich vor einer ärztlichen Behandlung auch noch das Schweizer Zentrum für Telemedizin MEDGATE anrufen?	Ein Anruf bei Medgate ist freiwillig, jedoch zu empfehlen. Diese attraktive Zusatzdienstleistung ist besonders wertvoll in Nottfällen oder für eine medizinische Erstberatung. Sie erhalten über Telefon 041 497 44 44 schnell und unkompliziert medizinische Hilfe.
Kostet der Anruf bei Medgate etwas?	Nein, der Anruf bei Medgate kostet Sie nichts (ausser den normalen Swisscom Telefongebühren).
Können auch Angehörige anrufen und etwas mitteilen, das eine andere versicherte Person angeht?	Ja, als Mutter oder Vater können Sie beispielsweise für Ihr Kind oder Ihre Grossmutter anrufen.

März 2010